

Universitätsstadt Gießen • Dezernat II • Postfach 110820 • 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Prof. Dr. Reichmann
AfD-Fraktion

über Stadtverordnetenbüro

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Peter Neidel
Zimmer-Nr.: S02-022
Telefon: 0641 306-1017
Telefax: 0641 306-2004
E-Mail: peter.neidel@giessen.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
II / Ne/Mü

Ihr Schreiben vom
16.06.2019

Datum
27.06.2019

Anfrage gemäß § 30 GO – Gießen Marketing – ANF/1743/2019

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Reichmann,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

„Über welchen Zeitraum erstreckten sich die Tätigkeiten von Herrn Rechtsanwalt Christopher Nübel (bzw. von der Kanzlei Karpenstein Longo Nübel) für die Gießen Marketing GmbH (s. ANF/1307/2018)?“

1. Zusatzfrage

"Welche Honorare (bzw. Entgelte) zahlte die Gießen Marketing GmbH Herrn Rechtsanwalt Christopher Nübel (bzw. der Kanzlei Karpenstein Longo Nübel) für diese Tätigkeiten?"

Antwort:

Das Fragerecht nach § 50 Abs. 2 HGO bezieht sich grundsätzlich auch auf Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Frage eine Angelegenheit der Stadt betrifft, und wenn es sich dabei nicht um eine interne Angelegenheit der Gesellschaft handelt.

Bei den beiden ersten Fragen handelt es sich um interne Angelegenheiten der Gesellschaft.

Das VG Gießen (Urt. v. 28.10.2009 – 8 K 1861/08 -, juris. Rz. 55) sagt dazu:

„Die Fragerechte der Stadtverordneten ... reichen nach § 50 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGO aber nur so weit, wie die Kontrollbefugnisse der Stadtverordnetenversammlung ...“

Da nach § 50 Abs. 2 HGO die Stadtverordnetenversammlung die gesamte Verwaltung der Gemeinde und die Geschäftsführung durch den Magistrat überwacht, sind nur solche Anfragen zulässig, die das Verhalten des Magistrats in Bezug auf sein Tätigwerden in der GmbH betreffen ... Sämtliche Fragen ... stehen nicht in Zusammenhang mit Vertretungsbefugnissen des Beklagten in der GmbH.“

Es ist allein eine interne Angelegenheit der Gesellschaft, durch wen sie sich rechtlich beraten lässt und wieviel sie dem Auftragnehmer dafür bezahlt. Diese Frage steht nicht im Zusammenhang mit den Vertretungsbefugnissen der Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat. Sie obliegt allein der Geschäftsführung der Gießen Marketing GmbH. Sich rechtlich beraten zu lassen, gehört auch nicht zu den öffentlichen Aufgaben, die eigentlich der Stadt obliegen, zu deren Erfüllung aber die Gießen Marketing GmbH gegründet worden ist und deren Erfüllung deshalb der Kontrollbefugnis durch die Stadtverordneten unterliegt.

Die Hauptfrage und die 1. Zusatzfrage sind damit von dem Fragerecht nicht umfasst.

2. Zusatzfrage

"In welchen Fällen haben die Mitglieder des Magistrats in der Gesellschafterversammlung in der Zeit seit dem 01. Januar 2015 in konkrete Geschäftsbeziehungen der Gießen Marketing GmbH mit Geschäftspartnern (z.B. Standbetreibern, Rechtsberatern) eingegriffen?"

Antwort:

In keinem Fall.

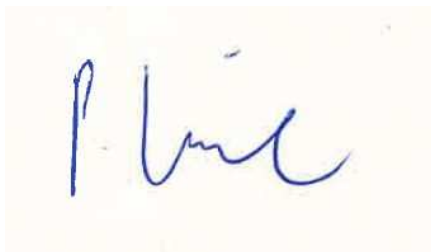
3. Zusatzfrage (für die Fraktion):

"Achtet der Magistrat auf die politische Neutralität der im Beteiligungsbericht der Universitätsstadt Gießen genannten Betriebe, und wenn ja, wie?"

Antwort:

Ja, durch die Aufsichts- bzw. Vertretungsgremien.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Neidel
Bürgermeister

Verteiler

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
AfD-Fraktion
Fraktion Gießener Linke
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen